

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Kultur- und Kommunikationszentrum Lindenbrauerei e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

- 1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.1. Der Verein hat die Aufgabe, ein Kultur- und Begegnungszentrum einzurichten und zu betreiben, mit dem Ziel entsprechend dem Rahmenkonzept des Kultur und Begegnungszentrums, die Begegnung von Menschen aller Berufsgruppen, aller Altersgruppen und sozialen Schichten zu ermöglichen Kritikfähigkeit, Initiative und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern.
- 2.2. Insbesondere hat der Verein das Ziel, auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig zu werden, junge Menschen zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und vor Gefahren zu schützen. Der Verein will einen Beitrag dazu leisten, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen (im Sinne des § 1 KJHG).
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und auch juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Voraussetzung ist die Wahrung der Interessen des Vereins gem. § 2 der Satzung.
2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Jahres beim Vorstand eingegangen ist.
  - c) durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins verstößt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied durch eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluß betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen.
5. Mit der Mitgliedschaft ist die Entrichtung eines Beitrages verbunden.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Projektrat

#### § 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies fordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn ein schriftlicher Antrag spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlußfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:
  - a) die Satzung und Satzungsänderung
  - b) die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderung
  - c) die Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer

- d) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Berichtes
  - e) die Wahl der Mitglieder des Projektrates
  - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) die Aufhebung des Ausschlusses eines Mitgliedes
  - h) die Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl eines Vorstandmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandmitglied zu wählen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 höchstens 9 Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand wählt eine Vorsitzenden. Außerdem wählt der Vorstand aus seinem Kreis zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer(in) und einen Kassenwart(in).
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und eine(n) Stellvertreter(in) oder durch beide Stellvertreter/innen gemeinschaftlich rechtlich nach außen vertreten.
4. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die Erstellung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung
  - b) Beschlußfassung über die Grundsätze der Programmplanung auf Vorschlag des Projektrates, nach Anhörung des Projektrates.
  - c) Beschlußfassung über das jeweilige Jahres-Programm auf Vorschlag des Projektrates, nach Anhörung des Projektrates
  - d) die Bestellung eines(r) Geschäftsführer(in) der dem Vorstand ohne Stimmrecht angehört
  - e) die Erstellung eines Wirtschaftsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - f) die Erstellung eines Stellenplans
  - g) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des VereinsvermögensAlles Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 7 Projektrat

Der Projektrat setzt sich aus Vertretern der in der Lindenbrauerei tätigen Vereine, Organisationen etc. sowie den Mitarbeitern zusammen. Er koordiniert und entwickelt die inhaltliche Arbeit des Kulturzentrums. Ein Vertreter des Projektrates ist Mitglied des Vorstandes. Dieser Vertreter darf nicht Mitarbeiter des Kulturzentrums sein. Kulturamt, Jugendamt, Sozialamt der Stadt sowie weitere Ämter der Stadt Unna sollen nach Bedarf dem Projektrat angehören oder können hinzugezogen werden.

## § 8 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Unna mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Die Änderung der Satzung in § 2 und 8 durch die Mitgliederversammlung vom 22.09. 1988 wurde am 02.04. 1991 eingetragen.

Die Änderung der Satzung in § 6 durch die Mitgliederversammlung vom 28.03. 1990 wurde am 02.04. 1991 in das Vereinsregister eingetragen.

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

